

Gesellschaftervertrag - WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH		
Bisherige Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: WFB Werkstätten des Kreises Mettmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Langenfeld. § 2 Gegenstand (1) Aufgabe und Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der Werkstätten des Kreises Mettmann. Alle Maßnahmen dienen einer wirksamen Eingliederungshilfe und Arbeitsförderung im Sinne des SGB III, des SGB IX sowie des SGB XII. Für Personen, die wegen ihrer Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes keine Arbeit finden, stellen die Werkstätten Dauerarbeitsplätze zur Verfügung. (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im Kreisgebiet errichten.	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH. (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Langenfeld. § 2 Gegenstand (1) Die WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Zwecke der Körperschaft sind ▪ die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, ▪ die Förderung des Wohlfahrtswesens, ▪ die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, ▪ die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege; ▪ die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderung, durch Angebote zur (beruflichen) Bildung für Menschen mit Behinderung, durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Gesundheit von Menschen mit Behinderung sowie durch die Unterstützung (aufgrund körperlicher, geistiger seelischer Beeinträchtigung) hilfsbedürftiger Personen. Insbesondere werden die Zwecke verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Werkstätten des Kreises Mettmann. Die diesbezüglichen Maßnahmen dienen einer wirksamen Eingliederungshilfe und Arbeitsförderung im Sinne des SGB III, des SGB IX sowie des SGB XII. Für Personen, die wegen ihrer Behinderung unter den üblichen Bedingungen	Änderung der Firma entsprechend der tatsächlichen Handhabung Alternativ auch: gGmbH Anpassung an Mustersatzung zur AO Anpassung an Mustersatzung zur AO „Katalogzwecke“ des §52 AO Anpassung an Mustersatzung zur AO

§ 3 Gemeinnützigkeit und Gewinn (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von §§ 52f der Abgabenordnung (AO), und zwar insbesondere durch die in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig (§ 55 Abgabenordnung); sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Erzielte Gewinne sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. (3) Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Der Gesellschafter erhält bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. (4) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Gegenstand des Unternehmens und dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. § 4 Stammkapital	des allgemeinen Arbeitsmarktes keine Arbeit finden, stellen die Werkstätten Dauerarbeitsplätze zur Verfügung. (4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der genannten Gesellschaftszwecke notwendig oder nützlich erscheinen. (5) Zur Verfolgung ihrer Gesellschaftszwecke kann die Gesellschaft Niederlassungen im Kreis Mettmann errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, diese gründen oder betreiben. § 3 Selbstlosigkeit (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (3) Die Gesellschafter dürfen - sofern sie nicht selbst als steuerbegünstigt anerkannt sind - keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. § 4 Stammkapital	bspw. Inklusionsunternehmen Begriffliche Anpassung Anpassung an Mustersatzung zur AO Inhalt tw. nach § 1 verlagert. Anpassung an Mustersatzung zur AO Anpassung an Mustersatzung zur AO Berücksichtigt: Wegfall der Zwecke Anpassung an Mustersatzung zur AO
---	--	---

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 2. 725.000,- -in Worten: Euro zwei Millionen siebenhundertfünfundzwanzigtausend- und wird in vollem Umfang vom Kreis Mettmann gehalten und ist vollständig erbracht. § 5 Veräußerung von Geschäftsanteilen Die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines solchen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. § 6 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 7 Rechtsstellung der Arbeitnehmer (1) Der/die Geschäftsführer/in sowie die zur kaufmännischen, pädagogischen und technischen Führung der Werkstätten und zur Betreuung der Mitarbeiter/innen erforderlichen Dienstkräfte können Beamte oder Angestellte des Kreises sein; daneben bleibt das Recht der Gesellschaft, als Arbeitgeber Arbeitsverträge abzuschließen, unberührt. (2) Mitarbeiter/innen, die von den Werkstätten betreut und in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden, sind Arbeitnehmer/innen der Werkstätten. § 8 Leistungen des Kreises (1) Soweit der Kreis der Gesellschaft Dienstkräfte zur Verfügung stellt (§ 7 Abs. 1, 1. Halbsatz), erstattet die Gesellschaft dem Kreis die entsprechenden Personalkosten.	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 2. 725.000,- -in Worten: Euro zwei Millionen siebenhundertfünfundzwanzigtausend- und wird in vollem Umfang vom Kreis Mettmann gehalten und ist vollständig erbracht. Das Stammkapital setzt sich aus einem Geschäftsanteil zu € 2.725.000,00 zusammen. § 5 Veräußerung von Geschäftsanteilen Die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines solchen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. § 6 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 7 Rechtsstellung der Arbeitnehmer (1) Der/die Geschäftsführer/in sowie die zur kaufmännischen, pädagogischen und technischen Führung der Werkstätten und zur Betreuung der Mitarbeiter/innen erforderlichen Dienstkräfte können Beamte oder Angestellte des Kreises sein; daneben bleibt das Recht der Gesellschaft, als Arbeitgeber Arbeitsverträge abzuschließen, unberührt. (2) Mitarbeiter/innen, die von den Werkstätten betreut und in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden, sind Arbeitnehmer/innen der Werkstätten. § 8 Leistungen des Kreises (1) Soweit der Kreis der Gesellschaft Dienstkräfte zur Verfügung stellt (§ 7 Abs. 1, 1. Halbsatz), erstattet die Gesellschaft dem Kreis die entsprechenden Personalkosten.	Siehe § 3 Abs.1 Nr.4 GmbHG
---	--	-----------------------------------

(2) Der Kreis ist verpflichtet, der Gesellschaft die zum Betrieb der Werkstätten erforderlichen Grundstücke zu verpachten, soweit ihm diese gehören. Das Nähere regelt ein Pachtvertrag. (3) Der Kreis gewährt der Gesellschaft einen jährlichen Zuschuss in Höhe des durch die Gewinn• und Verlustrechnung ausgewiesenen Verlustes. Die Ausgleichsverpflichtung des Kreises wird auf maximal € 1.534.000.-- (in Worten: € einmillionfünfhundertvierunddreißigtausend) je Geschäftsjahr begrenzt. § 9 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung. § 10 Gesellschafterversammlung (1) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann seinen Vertreter entsenden. (2) Die Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über 1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 3. Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, 4. Auflösung der Gesellschaft, 5. Geschäftsanweisung an den Aufsichtsrat, 6. Wahl des Abschlussprüfers, 7. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses, 8. Bildung von Fachbeiräten (§ 14 Abs. 1),	(2) Der Kreis ist verpflichtet, der Gesellschaft die zum Betrieb der Werkstätten erforderlichen Grundstücke zu verpachten, soweit ihm diese gehören. Das Nähere regelt ein Pachtvertrag. (3) Der Kreis gewährt der Gesellschaft einen jährlichen Zuschuss in Höhe des durch die Gewinn• und Verlustrechnung ausgewiesenen Verlustes. Die Ausgleichsverpflichtung des Kreises wird auf maximal € 1.534.000.-- (in Worten: € einmillionfünfhundertvierunddreißigtausend) je Geschäftsjahr begrenzt. § 9 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung. § 10 Gesellschafterversammlung (1) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann seinen Vertreter entsenden. (2) Die Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über 1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 3. Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, 4. Auflösung der Gesellschaft, 5. Geschäftsanweisung an den Aufsichtsrat, 6. Wahl des Abschlussprüfers, 7. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses, 8. Bildung von Fachbeiräten (§ 14 Abs. 1),	
---	---	--

9. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, 10. Entlastung des Aufsichtsrates, 11. Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, 12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, 13. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 14. Genehmigung des Wirtschaftsplanes mit Investitionsplan, Stellenplan und Finanzplan, 15. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und deren Entlastung. (3) Die Anstellungsverträge zwischen der Gesellschaft und dem/der Geschäftsführer/in sowie dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterzeichnet. § 11 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen und vom Vertreter des Gesellschafters zu unterzeichnen. § 12 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und im Interesse der Gesellschaft zu beraten. Er hat das Recht auf Auskunft und Unterrichtung durch die Geschäftsführung sowie auf Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Er hat ferner die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten. Er hat den Jahresabschluss zu prüfen und der Gesellschafterversammlung mit seiner Stellungnahme, der Stellungnahme des Abschlussprüfers und einem Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses vorzulegen.	9. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, 10. Entlastung des Aufsichtsrates, 11. Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, 12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, 13. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 14. Genehmigung des Wirtschaftsplanes mit Investitionsplan, Stellenplan und Finanzplan, 15. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und deren Entlastung. § 11 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen und vom Vertreter des Gesellschafters zu unterzeichnen. § 12 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und im Interesse der Gesellschaft zu beraten. Er hat das Recht auf Auskunft und Unterrichtung durch die Geschäftsführung sowie auf Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Er hat ferner die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten. Er hat den Jahresabschluss zu prüfen und der Gesellschafterversammlung mit seiner Stellungnahme, dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und einem Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses vorzulegen.	Angepasst und in §12 Abs.1 verlagert Begriffliche Anpassung
---	--	---

Der Aufsichtsrat hat zu beschließen über 1. die Erteilung und den Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht, 2. die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, 3. Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind. (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Rechtshandlungen: 1. Grundstücksgeschäfte aller Art, 2. Eingehen von Verbindlichkeiten im Einzelfall, soweit sie nicht durch den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bedingt sind, sowie Aufnahme von Krediten über € 26.000,-, 3. Verzicht auf Forderungen über € 3.000,- im Einzelfall, 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, 5. solche Rechtsgeschäfte, die den in Ziff. 2. bis 4. genannten wirtschaftlich gleichkommen, 6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, Gebäude und Erbbaurechte mit einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als € 13.000,- im Einzelfall, 7. Abschluss und fristgerechte Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Leitern/innen der Geschäftsbereiche, 8. Anschaffungen und Veräußerungen von Anlagegütern im Verkaufswert von mehr als € 52.000,-. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf es nicht für die Geschäfte, welche im Einzelnen bereits durch den Wirtschaftsplan beschlossen sind.	Der Aufsichtsrat hat zu beschließen über 1. die Erteilung und den Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht, 2. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen und sonstigen Verträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung. Diese Verträge werden für die Gesellschaft vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats als dessen Vertreter unterzeichnet. 3.. die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, 4.. Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, und für die die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen hat. (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates insbesondere zu folgenden Rechtshandlungen: 1. Grundstücksgeschäfte aller Art, 2. Eingehen von Verbindlichkeiten im Einzelfall, soweit sie nicht durch den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bedingt sind, sowie Aufnahme von Krediten über € 50.000,-, 3. Verzicht auf Forderungen über € 15.000,- im Einzelfall, 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, 5. solche Rechtsgeschäfte, die den in Ziff. 2. bis 4. genannten wirtschaftlich gleichkommen, 6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, Gebäude und Erbbaurechte mit einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als € 25.000,- im Einzelfall, 7. Abschluss und fristgerechte Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Leitern/innen der Geschäftsbereiche, 8. Anschaffungen und Veräußerungen von Anlagegütern zu Anschaffungskosten bzw. zum Verkaufswert von mehr als € 75.000,-. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf es nicht für die Geschäfte, welche im Einzelnen bereits durch den Wirtschaftsplan beschlossen sind.	ehemaliger § 10 Abs.3, jedoch geändert Geschäftsführung ist ausführendes Organ, holt Zustimmung/ Ablehnung ein Klarstellung Betrag angepasst- gem. Vergleich zu gleichartigen WfbM's in NRW (zielf. Vorschlag) Betrag angepasst- s. o. Betrag angepasst- s.o. Betrag angepasst- s.o.
--	--	--

9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn es sich um Angelegenheiten der Absätze 1 und 2 handelt, soweit sie € 26.000,- im Einzelfall überschreiten. (3) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Für 12 von ihr zu entsendende Aufsichtsratsmitglieder hat die Gesellschafterversammlung je ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied zu bestellen, das im Fall der Abwesenheit und Verhinderung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt. Die Stellvertreter/innen vertreten sich gegenseitig. Die von der Gesellschafterversammlung entsandten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen müssen Mitglied des Kreistages oder in denselben wählbar sein. § 41 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 der Kreisordnung gilt entsprechend. Die von der Gesellschafterversammlung bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen des Kreistages gebunden. Der/ die Landrat/ Landrätin oder ein/e von ihm/ ihr vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r des Kreises Mettmann ist stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates gem. § 26(5) KrO. Der/ die Landrat/ Landrätin benennt auch ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied. Der Gesamtwerkstattrat der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH entsendet eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Beide müssen Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann sein. Ein/e vom DRK Kreisverband Mettmann e.V. zu benennende/r Vertreter/in bzw. Stellvertreter/in nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit der Abberufung des Mitgliedes (§ 10 Abs. 2 Ziff. 9), spätestens aber mit der Konstituierung des neu gewählten Aufsichtsrates. Die Mitgliedschaft des/ der Vertreters/in und des/ der Stellvertreters/in des Gesamtwerkstattrates der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH endet mit der	9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn es sich um Angelegenheiten der Absätze 1 und 2 handelt, soweit sie € 50.000,- im Einzelfall überschreiten. (3) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 stimmberechtigten und 2 beratenden Mitgliedern. Für die 12 auf Grundlage eines Kreistagsbeschlusses von der Gesellschafterversammlung bestellten Mitglieder, hat diese je ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied zu bestellen, das im Fall der Abwesenheit und Verhinderung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt. Die Stellvertreter/innen vertreten sich gegenseitig. Die von der Gesellschafterversammlung bestellten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen müssen Mitglied des Kreistages oder in denselben wählbar sein. § 41 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 der Kreisordnung gilt entsprechend. Diese von der Gesellschafterversammlung bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen des Kreistages gebunden. Der/ die Landrat/ Landrätin oder ein/e von ihm/ ihr vorgeschlagene/r Bediensteter/Bedienstete des Kreises Mettmann ist (ebenfalls) stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates gem. § 26 Abs.5 KrO NRW i.V.m § 113 Abs. 2 GO NRW. Der/ die Landrat/ Landrätin benennt auch ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied. Ein Vertreter/eine Vertreterin bzw. Stellvertreter/in des Gesamtwerkstattrates der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH und ein/e vom DRK Kreisverband Mettmann e.V. zu benennende/r Vertreter/in bzw. Stellvertreter/in nimmt beratend an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Beide müssen Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann sein. (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit der Abberufung des Mitgliedes (§ 10 Abs. 2 Ziff. 9), spätestens aber mit der Konstituierung des neu gewählten Aufsichtsrates. Die Mitgliedschaft des/ der Vertreters/in und des/ der Stellvertreters/in des Gesamtwerkstattrates der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH endet mit der	Betrag angepasst- gem. Vergleich zu gleichartigen WfbM's in NRW (zielf. Vorschlag) Anpassung der stimmberechtigten AR-Mitglieder Korrektur: Gesellschafterversammlung entsendet nicht Korrektur: Gesellschafterversammlung entsendet nicht Klarstellung Anpassung an KT-Beschluss v. 15.12.2022
--	--	--

Neuwahl von Vertretern/innen des Gesamtwerkstattrates der Werkstätten. Die Mitgliedschaft des/ der Vertreters/in und des/der Stellvertreters/in der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf endet mit der Neuberufung von Vertretern/innen der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf. (5) Der Aufsichtsrat ist von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann die Einberufung verlangen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in anwesend sind. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung, unterschreibt das Protokoll und vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Geschäftsführung ist auf Verlangen des Aufsichtsrates zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet. Der Abhaltung einer Sitzung des Aufsichtsrates bedarf es nicht, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder der zu erteilenden Zustimmung einverstanden erklären. (6) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates nach den für die Mitglieder des Kreistages des Kreises Mettmann geltenden Vorschriften Ersatz des Verdienstaufschlags, ein Sitzungsgeld sowie eine Fahrkostenerstattung nach der Entschädigungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Gehören Mitglieder des Aufsichtsrates nicht dem Kreistag an, so erhalten sie an Stelle des in Satz 2 genannten Sitzungsgeldes ein solches in Höhe des an sachkundige Bürger als Mitglieder von Ausschüssen des Kreises zu zahlenden Sitzungsgeldes.	Neuwahl von Vertretern/innen des Gesamtwerkstattrates der Werkstätten. (5) Der Aufsichtsrat ist von dem/ der Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann die Einberufung verlangen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in anwesend sind. Der/die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet die Sitzung, unterschreibt das Protokoll und vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat bei den Abstimmungen im Aufsichtsrat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Geschäftsführung ist auf Verlangen des Aufsichtsrates zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet. Der Abhaltung einer Sitzung des Aufsichtsrates bedarf es nicht, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder der zu erteilenden Zustimmung einverstanden erklären. (6) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist - im Rahmen der folgenden Bestimmungen - ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates nach den für die Mitglieder des Kreistages des Kreises Mettmann geltenden Vorschriften Ersatz des Verdienstaufschlags, ein Sitzungsgeld sowie eine Fahrkostenerstattung nach der Entschädigungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Gehören Mitglieder des Aufsichtsrates nicht dem Kreistag an, so erhalten sie an Stelle des in Satz 2 genannten Sitzungsgeldes ein solches in Höhe des an sachkundige Bürger als Mitglieder von Ausschüssen des Kreises zu zahlenden Sitzungsgeldes.	Klarstellung Klarstellung Klarstellung
--	---	---

Dem/ der Aufsichtsratsvorsitzenden wird zudem für seinen/ ihren Leistungseinsatz eine durch Gesellschafterbeschluss festgelegte, angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt. (7) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. § 93 Aktiengesetz in Verbindung mit § 52 GmbH-Gesetz findet keine Anwendung. (8) Die den Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 AktG obliegende Verschwiegenheitspflicht wird dahingehend eingeschränkt, dass diese sich nur auf solche Tagesordnungspunkte erstreckt, die zum Wohl der Gesellschaft zwingend der Verschwiegenheit oder aus datenschutzrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften der Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht insbesondere • für den Kernbereich gesellschaftlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wie die Investitions-, Finanz- und Absatzplanung der Gesellschaft, • wenn berechnigte Interessen von Privatpersonen entgegenstehen, insbesondere in Personalangelegenheiten, • wenn wichtige kommunale oder staatliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern. Über die Geheimhaltungsbedürftigkeit entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende durch Aufteilung der Tagesordnung in einen vertraulichen und einen nicht vertraulichen Teil. Der Aufsichtsrat kann in der Sitzung eine von der Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden abweichende Entscheidung treffen und einzelne Tagesordnungspunkte für geheimhaltungsbedürftig bzw. nicht geheimhaltungsbedürftig erklären.	Dem/ der Aufsichtsratsvorsitzenden wird zudem für seinen/ ihren Leistungseinsatz eine durch Gesellschafterbeschluss festgelegte, angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt. (7) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden (i.V.m. § 52 GmbHG) keine Anwendung, sofern der Gesellschaftsvertrag dieser Maßgabe nicht entgegenstehende oder beschränkende Regelungen enthält. (8) Für die Aufsichtsratsmitglieder besteht in entsprechender Anwendung von § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 116 S.2 AktG eine ihnen obliegende Verschwiegenheitspflicht. Diese wird dahingehend eingeschränkt, dass diese sich nur auf solche Tagesordnungspunkte erstreckt, die zum Wohl der Gesellschaft zwingend der Verschwiegenheit oder aus datenschutzrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften der Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht insbesondere • für den Kernbereich gesellschaftlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wie die Investitions-, Finanz- und Absatzplanung der Gesellschaft, • wenn berechnigte Interessen von Privatpersonen entgegenstehen, insbesondere in Personalangelegenheiten, • wenn wichtige kommunale oder staatliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern. Über die Geheimhaltungsbedürftigkeit entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende durch Aufteilung der Tagesordnung in einen vertraulichen und einen nicht vertraulichen Teil. Der Aufsichtsrat kann in der Sitzung eine von der Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden abweichende Entscheidung treffen und einzelne Tagesordnungspunkte für geheimhaltungsbedürftig bzw. nicht geheimhaltungsbedürftig erklären.	Über § 93 hinausgehende Vorschriften sind ebenfalls nicht grundsätzlich verpflichtend anzuwenden. Ausnahmen beachten. Klarstellende Anpassung Geänderte Rechtsvorschrift § 116 AktG
---	---	---

§ 13 Geschäftsführer/in (1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in und eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Jede/r von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. (2) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Der/ die stellvertretende Geschäftsführer/in wird nur im Falle der Verhinderung des/der Geschäftsführers/in tätig. (3) Der/ die Geschäftsführer/in führt die Gesellschaft nach arbeitsorganisatorischen, pädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er/ Sie hat die Erfüllung der Aufgaben der Werkstätten nach § 2 dieses Vertrages sicherzustellen. Er/ Sie hat in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/innen, deren gesetzliche Vertreter sowie den Fachbeiräten für eine bestmögliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter/innen in Bezug auf ihre Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit zu sorgen. (4) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan im Sinne der Eigenbetriebsverordnung NRW auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Kreis zur Kenntnis zu bringen ist. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), einen Anhang hierzu und einen Lagebericht nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften auf. Diese Unterlagen sind von dem gemäß § 10 Abs. (2) Ziff. 6 dieses Vertrages gewählten Abschlussprüfer nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei dem Prüfungsverfahren ist § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Ausübungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW.	§ 13 Geschäftsführer/in (1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in und eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Jede/r von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. (2) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Der/ die stellvertretende Geschäftsführer/in wird nur im Falle der Verhinderung des/der Geschäftsführers/in tätig. (3) Der/ die Geschäftsführer/in führt die Gesellschaft nach arbeitsorganisatorischen, pädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er/ Sie hat die Erfüllung der Aufgaben der Werkstätten nach § 2 dieses Vertrages sicherzustellen. Er/ Sie hat in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/innen, deren gesetzliche Vertreter sowie den Fachbeiräten für eine bestmögliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter/innen in Bezug auf ihre Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit zu sorgen. (4) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan im Sinne der Eigenbetriebsverordnung NRW auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Kreis zur Kenntnis zu bringen ist. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften auf. Diese Unterlagen sind von dem gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 6 dieses Vertrages gewählten Abschlussprüfer nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei dem Prüfungsverfahren ist § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Ausübungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit c) GO NRW.	Anhang ist Bestandteil des Jahresabschlusses Korr. Rechtsvorschrift
--	--	---

Im Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen aufgegliedert nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9a des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt ebenso für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. (5) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Außerdem obliegt ihm die Prüfung solcher Geschäftsvorfälle, die von der jährlichen Abschlussprüfung nicht erfasst werden, insbesondere aus dem Bereich der Kassenführung, des Bau- und Vergabewesens, des Tarifrechts, der Vorrats- und Vermögensverwaltung und der Verwendung von Zuwendungen. § 14 Fachbeiräte (1) Die Gesellschafterversammlung kann Fachbeiräte bilden und beschließt deren Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Fachbeiräte festzulegen sind.	Im Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen aufgegliedert nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9a des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt ebenso für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. (5) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Außerdem obliegt ihm die Prüfung solcher Geschäftsvorfälle, die von der jährlichen Abschlussprüfung nicht erfasst werden, insbesondere aus dem Bereich der Kassenführung, des Bau- und Vergabewesens, des Tarifrechts, der Vorrats- und Vermögensverwaltung und der Verwendung von Zuwendungen. § 14 Fachbeiräte (1) Die Gesellschafterversammlung kann Fachbeiräte bilden und beschließt deren Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Fachbeiräte festzulegen sind.	
--	--	--

(2) Die Mitglieder der Fachbeiräte erhalten keine Vergütung oder Entschädigung. § 15 Dauer und Liquidation der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet. (2) Die Liquidation der Gesellschaft wird nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung durchgeführt. (3) Das nach Deckung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der geleisteten Stammeinlagen an den Gesellschafter verbleibende Reinvermögen erhält der Kreis Mettmann mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages zu verwenden. § 16 Schlussbestimmungen (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnungen nötig sind, im elektronischen Bundesanzeiger sowie in der für die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages geltenden Form. (2) Die mit dieser Urkunde und der Anmeldung zum Handelsregister verbundenen Kosten trägt der Kreis Mettmann. (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen dennoch wirksam sein. Die unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck erreicht wird.	(2) Die Mitglieder der Fachbeiräte erhalten keine Vergütung oder Entschädigung. § 15 Dauer und Liquidation der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet. (2) Die Liquidation der Gesellschaft wird nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung durchgeführt. (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Kreis Mettmann, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs.2 dieses Vertrages zu verwenden hat. § 16 Schlussbestimmungen (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnungen nötig sind, gemäß den jeweils aktuell geltenden Vorschriften einschließlich der für die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages geltenden Regelungen. Insbesondere sind die relevanten Rechnungslegungsunterlagen der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zu übermitteln. (2) Die mit dieser Urkunde und der Anmeldung zum Handelsregister verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft. (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen dennoch wirksam sein. Die unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck erreicht wird.	Anpassung an Mustersatzung zur AO Anpassung auf häufig wechselnde gesetzliche Regelungen in den letzten Jahren. Mehr Flexibilität.